

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 12

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung  
[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837576>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

8. Der Heimruf von seiten des Heimatkantons kann auch auf einzelne Familienglieder, die außerhalb des Familienhaushalts zu versorgen sind, beschränkt werden.

9. Die Kosten für Anstaltsversorgungen gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über: nach Ablauf einer zweijährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als zehn Jahre, nach Ablauf einer 5jährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als zwanzig Jahre und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als dreißig Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat. Hat der Unterstüzte vor Eintritt der Versorgung mehr als 30 Jahre im Wohnkanton gewohnt, so bleibt die Kostenverteilung für die nicht versorgten Unterstützten auf die Dauer maßgebend. Diese Bestimmungen gelten auch für die Versorgung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernder Anstaltspflege bedürfen. Die Fristen berechnen sich nach der Dauer des Wohnsitzes der Eltern. — Handelt es sich um die Anstaltsunterbringung bildungsfähiger Kinder zur Erziehung und Ausbildung, richtet sich die Kostenverteilung nach den Bestimmungen für die nicht versorgten Unterstützten. — Für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung bleibt stets der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

10. Die Frist für den Refurs gegen den kantonalen Entscheid an den Bundesrat beträgt einen Monat, statt, wie bisher, zehn Tage. Die Uebermittlung des Refurzes durch die Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons an den Bundesrat fällt dahin.

11. Die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Konkordat ist von einem Jahr auf sechs Monate ermäßigt worden.

Vergleicht man diese Änderungen mit den Vorschlägen der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz (vergl. „Armenpfleger“ 1922, Seite 73 ff.), so erkennt man, daß diese zu einem guten Teile für den neuen Konkordatstext berücksichtigt worden sind. Das neue Konkordat beseitigt einige große Uebelstände und entlastet Kantone mit zahlreicher unterstützungsbefürstiger Kantonsfremder Schweizerbevölkerung, namentlich durch die Bestimmungen unter 2, 4, 5 und 9. Es darf also wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß nun auch Kantone, wie Zürich, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Schaffhausen, dem Konkordat nicht länger fern bleiben. Ohne Opfer wird allerdings auch jetzt, nachdem das Konkordat revidiert ist, der Beitritt nicht geschehen können. Aber er hilft mit, daß der Gedanke der wohnörtlichen Unterstützung sich immer mehr einbürgert und Freunde gewinnt und für die Unterstützungsbefürstigen selbst rascher, besser und zureichender gesorgt wird.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### XIII.

Es handelt sich darum, ob für einen von der kantonalen Armendirektion in Bern in der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Biberstein, Aargau, versorgten Knaben S., Sohn einer seit 1909 im Aargau niedergelassenen Berner Familie, die Versorgungskosten der Kanton Bern allein zu tragen habe, oder das Konkordat in Frage komme, dem der Kanton Aargau am 1. April 1920 beigetreten war. Der Kanton Aargau wies darauf hin, daß die Versorgung

des Knaben S. vor dem Inkrafttreten des Konkordates zwischen Aargau und Bern (1. April 1920) „beschlossen“ worden sei. Unter diesen Umständen habe der Heimatkanton auf Grund des Wortlautes von Art. 15 des Konkordates für diese Versorgung allein aufzufommen. Art. 15, Abs. I (bisheriger Text) lautet: Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung maßgebend sein soll. Bern dagegen machte geltend, die Zeitbestimmung in Art. 15 betreffend den Beginn der konkordatsgemäßen Kostenteilung könne nur so verstanden werden, daß damit „der Zeitpunkt der Wirkung einer Anstaltsversorgung im Sinne der Belastung einer Armenpflege, d. h. derjenige Zeitpunkt gemeint ist, von welchem an Unterstützungskosten entstehen und getragen werden müssen.“ Gestützt darauf erhob Bern den Anspruch, daß der Kanton Aargau an die Kosten der Versorgung des Knaben S. vom Beginn dieser Versorgung hinweg den konkordatsgemäßen Beitrag zu leisten habe.

Der Bundesrat hat unter dem 29. Juni 1923 folgenden Beschuß gefaßt:

•1. In erster Linie muß geprüft werden, welche Bedeutung der Bestimmung in Art. 15 Konkordat zukommt, wonach während bestehender Anstaltsversorgung die Kostenverteilung gleichbleibt derjenigen Proportion, die maßgebend ist im Zeitpunkt, in welchem die Anstaltsversorgung beschlossen wird.

Für die Interpretation des Ausdruckes „beschlossen“ muß auf die Entstehung dieser Bestimmung zurückgegriffen werden. Es handelte sich in der Beurteilungskonferenz vom 27. November 1916 um die Frage, ob bei Anstaltsversorgungen die vom Wohnkanton zu tragenden Quoten der Internierungskosten wie bei anderweitigen Unterstützungen stufenweise von zehn zu zehn Jahren anwachsen sollten. In diesem Zusammenhang gab Herr Regierungsrat Blocher (Basel) laut dem Verhandlungsprotokoll folgendes Votum ab: „Falls wir für die dauernde Anstaltsversorgung die Skala der Kostenteilung gemäß Art. 5 anwenden wollen, so dürften die vom Referenten angedeuteten Schwierigkeiten dadurch behoben werden, daß man diejenige Proportion, welche bei Anordnung der Versorgung maßgebend ist, für die ganze Dauer der Versorgung beibehält.“ Im Anschluß hieran beantragte Herr Blocher den Wortlaut des Art. 15, wie derselbe im Konkordat Aufnahme gefunden hat. Es wurde hierbei offensichtlich dem Ausdruck „beschlossen“ keine besondere Bedeutung beigelegt; man wollte damit einfach den Beginn der Anstaltsversorgung bezeichnen. Diese Auffassung wurde denn auch der bisherigen Sprachpraxis des Bundesrates zugrunde gelegt. Es sei hier auf den bundesrätlichen Entscheid vom 2. September 1921, in der Streitsache zwischen den Kantonen Aargau und Appenzell A.-Rh. betreffend Unterstήzung der Geschwister R. \*) verwiesen, worin der Zeitpunkt als maßgebend erklärt wird, in welchem eine Anstaltsversorgung eingetreten ist. Um inskünftig jeder Zweideutigkeit vorzubeugen, ist im neuen Konkordatstext an Stelle des Ausdruckes „Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist“, die Fassung „Zeitpunkt, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat“, gewählt worden.

\*) Siehe „Armenpfleger“ 1922, Seite 20 ff.

Es muß mithin im vorliegendsten Falle das Datum des Eintrettes des Knaben S. in die Anstalt Biberstein als ausschlaggebend angenommen werden. Dieses Datum ist der 27. April 1920; da damals das Konkordat zwischen den Kantonen Aargau und Bern schon in Kraft getreten war, finden seine Bestimmungen auf die Versorgung des Knaben S. Anwendung.

2. Die aargauischen Behörden haben sodann geltend gemacht, daß, falls wirklich das Konkordat auf den vorliegenden Versorgungsfall anwendbar gewesen wäre, alsdann der Wohngemeinde O. die Befugnis hätte eingeräumt werden müssen, die Art und das Maß der Unterstützung zu bestimmen; dies sei aber nicht geschehen, und es sei die Versorgung des Knaben S. einseitig durch die Behörden des Kantons Bern erfolgt.

Aus dem oben angeführten Sachverhalt, wie er sich nach den Akten darstellt, geht nun in der Tat hervor, daß die Armendirektion des Kantons Bern erst am 29. Oktober 1920 an die aargauische Direktion des Interns gelangte, um den Fall S. als Konkordatsfall anzumelden und die Kostenbeteiligung der aargauischen Behörden in Anspruch zu nehmen. Die Tatsache, daß eine Versorgung unter der Herrschaft des Konkordates eintritt, kann den zweiten beteiligten Kanton offenbar nur dann verpflichten, wenn er von der an ihn gestellten Anforderung Kenntnis erhält und in die Lage gesetzt wird, sich darüber zu äußern. Art. 9 des Konkordates, der diese Benachrichtigungspflicht für die Fälle statuiert, in welchen der Wohnkanton die Versorgung veranlaßt, muß auch sinngemäß Anwendung finden, wenn die Versorgung vom Heimatkanton vorgenommen wird und dieser die Kostenbeteiligung des Wohnkantons beansprucht.

Unter diesen Umständen kann der Kanton Bern die Beteiligung des Kantons Aargau an den Kosten der Internierung des Knaben S. erst vom 1. November 1920 an beanspruchen.

Demgemäß wird erkannt:

Die Kosten der Versorgung des Knaben W. S. in der Anstalt Biberstein sind bis Ende Oktober 1920 vom Kanton Bern allein, vom 1. November 1920 hinweg von den Kantonen Aargau und Bern gemeinsam gemäß Art. 15 des Konkordates zu tragen.

## **fristenlauf zur Inanspruchnahme des Heimatkantons durch den Wohnkanton für Beitragsleistungen an Mietzinsunterstützungen nach dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.**

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 7. November 1923.)

Ein von der Kreispostdirektion Basel wegen eines Vergehens im Militärdienst auf Ende Juli 1922 entlassener Postaushelfer, Bürger einer bernischen Gemeinde, wandte sich in seiner Not — er hatte für eine dreiköpfige Familie zu sorgen — am 21. August 1922 an die Allgemeine Armenpflege Basel. Diese sicherte ihm zunächst für das dritte Quartal 1922 eine Mietzinsunterstützung zu und ließ am 23. August 1922 die entsprechende Konkordatsanzeige an die Armandirektion des Kantons Bern abgehen. Am 31. August 1922 erhob die bernische Heimatgemeinde durch Vermittlung der Armandirektion Bern beim baselstädtischen Regierungsrat Einsprache, indem sie u. a. geltend machte, die Unterstützungsanzeige der Allgemeinen Armenpflege Basel sei verspätet, da die Mietzinsunterstützung